

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1904)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr.

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Ersteht je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern.

Inhaltsverzeichnis.

Acta S. Sedis. — Pius X. — Die neueste Kundgebung des heiligen Stuhles über Kirchenmusik und deren Bezug auf unsere kirchenmusikalischen Verhältnisse. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission. — Kirchenamtlicher Anzeiger.

Acta S. Sedis.

Das Jahr 1903 ist für die Kirche Gottes bezeichnet durch die grossen Ereignisse, welche mit dem Wechsel des Pontifikates im Zusammenhange stehen, dagegen erscheint dasselbe weniger reich als manche vorhergehende an gesetzgeberischen Akten und richterlichen Entscheiden des apostolischen Stuhles und der in seinem Namen arbeitenden Behörden. Nichtsdestoweniger lohnt es sich, durch die von Rom ausgehenden Weisungen und Urteile einen Rundgang zu machen; manches Wort gewinnt erhöhte Bedeutung durch die Veranlassung und die begleitenden Umstände.

Befassen wir uns zunächst wieder mit der **Person des Papstes** und von ihm unmittelbar ausgehenden Akten. Der 20. Februar und 3. März waren die Tage, in denen **Leo XIII.** die 25 Jahre seit seiner Erwählung und Krönung vollendete. In Rom und in der ganzen Welt brachten die Katholiken dem Papste ihre Huldigungen dar. Am ersten Festtage empfing derselbe die Weihgeschenke und richtete bei diesem Anlasse einige Worte an die Präsidenten des internationalen Festkomitees und die übrigen in der grossen Aula über dem Porticus von St. Peter versammelten Festgäste. Er erinnerte daran, dass die Zeichen der Verehrung nicht seiner Person, sondern dem Nachfolger des hl. Petrus gelten und schloss mit dem bedeutungsvollen Satze: «Das aber empfanget von uns als letzte Mahnung und präget es alle tief in euer Herz ein, dass nach Gottes Anordnung das Heil nur in der Kirche, das stärkste und dauernde Werkzeug des Heiles aber im römischen Papsttum zu suchen ist.»

Am 16. Mai dankte der hl. Vater dem Kardinal Respighi, seinem Vikar in Rom, für die glückliche Organisation und Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten und gab seinen Willen kund, dass zum bleibenden Andenken an dieselben aus den Jubiläumsgaben die schöne Kassettendecke der Lateranbasilika hergestellt werde. Die Arbeiten haben seither in der Tat begonnen.

Im Jahre 1902 hatte Leo XIII. die Hierarchie auf den Philippinen neu geordnet und zu den bestehenden Bistümern dort drei neue, sowie eine apostolische Präfektur errichtet. Am 20. Februar folgte eine ähnliche Massregel für die Insel Kuba. Auch dort erwies sich die bestehende

kirchliche Einteilung mit Rücksicht auf die Arbeitslast als ungenügend. Es wurden zwei neue Bischofssitze geschaffen: Pinar de Rio und Cienfuegos. Zudem ist seither die ganze Insel dem durch das lateinisch-amerikanische Plenarkonzil in Rom im Jahre 1899 festgesetzten Rechte unterstellt. Im Juni 1903 wurde in Columbia zur Beförderung der Mission bei den Indianern auf Grund eines Abkommens mit der columbischen Regierung eine neue apostolische Präfektur errichtet, «la intendencia oriental», und die Mission den Priestern der «Compagnie de Marie» übergeben.

Im Anschlusse mögen einige Angaben Platz finden über die Erweiterung der kirchlichen Hierarchie während des 25jährigen Pontifikates Leos XIII. Es wurden 13 neue Erzbistümer, 118 neue Bistümer, 50 neue apostolische Vikariate errichtet und 16 schon bestehende apostolische Präfekturen in Vikariate umgewandelt. (Die Präfekturen haben nur einen Priester, die Vikariate einen Titularbischof an ihrer Spitze.) Neue Präfekturen wurden 39, apostolische Delegationen 5 errichtet. 22 bischöfliche Sitze erhielten den Rang von Erzbistümern, 2 den von Patriarchaten. Einem dieser letzteren ist die oberste jurisdiktionelle Stellung über die Kopten in Aegypten übertragen, das andere ist nur eine Ehrenausszeichnung des Erzbischofs von Goa in dankbarer Erinnerung an die Verdienste, welche Portugal um die erste Einführung des Christentums in Ostindien sich erworben hat.

Leo XIII. beschäftigte sich in seinen letzten Lebenmonaten noch mit der Kräftigung des katholischen Lebens in den verschiedenen Ländern und ermunterte alle dahin zielenden Bestrebungen. So schrieb er am 22. April an den Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien, Kardinal Sancha y Hervas, über die Organisation des katholischen Vereinslebens nach Diözesen unter Wahrung einer einheitlichen Oberleitung. Am 5. Mai delegierte er Kardinal Kopp, den hl. Stuhl zu vertreten bei der Einweihung der neuen Fassade an der Kathedrale zu Metz, um dadurch dem deutschen Kaiser sich erkenntlich zu erweisen für die Förderung dieses Bauwerkes und besonders für seinen Besuch in Rom und die damit dem Papste dargebrachte Huldigung. Am 10. Juni erteilte Leo XIII. die Erlaubnis zur Krönung des berühmten Muttergottesbildes zu Dinkirch; denn die Wallfahrt von Notre Dames des Dunes ist einer der ersten Brennpunkte des religiösen Lebens im Norden Frankreichs. Die gleiche Auszeichnung liess er auch dem Mariahilfbilde in der Kirche der Salesianer zu Turin zu teil werden und genehmigte die Versammlung des Gene-

ralkapitels dieser frommen Priestervereinigung. Am 22. und 25. Juni hielt Leo XIII. noch ein geheimes und ein öffentliches Konsistorium, wobei 5 Kardinäle und eine grössere Zahl Erzbischöfe und Bischöfe ernannt wurden. Es waren die letzten öffentlichen Akte seines denkwürdigen Pontifikates. —

Aus Anlass des Hinscheides Leos XIII. kamen die Bestimmungen zur Veröffentlichung, durch welche Pius IX. die *Papstwahl* geregelt hatte. Es sind Konstitutionen aus den Jahren 1871, 1874, 1877 und 1878 betreffend das Konklave. Manches daraus ist zur Zeit der Wahl des Pius X. von uns mitgeteilt worden; die Bullen selbst finden sich abgedruckt unter anderm im «Nuntius Romanus» September-, Oktober- und Novemberheft 1903.

Pius X., zum Papste gewählt den 4. August, gekrönt in St. Peter den 9. August des verflossenen Jahres, erliess sein *erstes Rundschreiben* an die katholische Christenheit am 4. Oktober (siehe dasselbe in Extenso in Nr. 42 der Kirchenzeitung von 1903, pag. 369).

Schon einen Monat nach seiner Tronbesteigung wiederholte er die schon von seinem Vorgänger am 26. Mai erteilte Gutheissung einer besonders feierlichen Erinnerung an die Dogmatisierung der *unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter* bei Wiederkehr des 50. Jahrestages derselben. Auch bestätigte er die von Leo XIII. ernannte Kardinalskongregation und gewährte Ablass für die besonderen Andachtsübungen aus Anlass dieser Feier und zur Vorbereitung auf dieselbe. Durch Schreiben vom 6. August bekundete Pius X. sein Interesse für den *deutschen Katholikentag*; eine ähnliche Ermunterung liess er dem *schweizerischen Katholikentag* am 21. September zugehen. Der Brief vom 6. November an den Grafen Grosoli, der den *Katholikerkongress zu Bologna* zu präsidieren hatte, eröffnete zugleich die Stellungnahme des neuen Papstes zur italienischen Vereinsorganisation, insbesondere zur *Democrazia cristiana*. Diese Stellungnahme wurde nach dem Kongress noch näher präzisiert durch das *Motu proprio* vom 18. Dezember bezüglich der Haltung dieser Vereine gegenüber den politischen Fragen des Landes: es wurden bis ins einzelne die Vorschriften Leos XIII. mit dessen eigenen Worten erneuert (Kirchenztg. Nr. 53, pag. 461). Uebrigens sprach sich Pius X. schon durch die *Allokution* im geheimen Konsistorium vom 9. November über die Grundzüge seiner Politik aus. (Siehe Wortlaut Kirchenzeitung Nr. 50, pag. 437.) Im nämlichen Konsistorium verlieh der Papst den Purpur an seinen neuen Staatssekretär Merry del Val und seinen Freund Bischof Callegari in Mantua und präkonisierte einige Erzbischöfe und Bischöfe. Im öffentlichen Konsistorium vom 12. erhielten sowohl die zwei genannten, als auch die noch von Leo XIII. im Juni kreierten Kardinäle die Abzeichen ihrer Würde und die Zuweisung ihrer Titelkirchen.

Den Schluss des Jahres machte noch ein wichtiger und einschneidender päpstlicher Erlass: seine Verordnung vom 22. November über Reform der Kirchenmusik, enthaltend genaue Vorschriften sowohl über den Choralgesang, als auch über polyphonen Gesang und Begleitung desselben. (Siehe Kirchenzeitung Nr. 1, 1904 pag. 1).

Wenden wir uns nun zu den wichtigern Arbeiten der römischen **Kardinals-Kongregationen**.

In Bezug auf kirchliche *Benefizien*, deren Rechte und die Anstellung von Geistlichen sind einige nicht unwichtige Entscheide gefällt worden.

In der Stadt Ragusa, Bistum Syracusa auf Sizilien bestand bisher nur eine Pfarrei. Allein die Bevölkerung beträgt 32,000 Seelen und es ergaben sich trotz der grossen Zahl von Hülfsgeistlichen, die an der Seelsorge sich mitteilten, doch grosse Uebelstände, besonders in Bezug auf den Besuch des Gottesdienstes. Angesichts dieser Verhältnisse und in Rücksicht darauf, dass eine zweite Kirche «*Ecce Homo*», sowie einige Dotation für die neue Pfarrei vorhanden ist, hatte der Erzbischof die Trennung der Pfarrei verfügt, der Pfarrer aber dagegen bei der Congregatio Concilii Einspruch erhoben. Diese bestätigte indessen die Massnahme des Ordinariates von Syracusa und anerkannte damit, dass nicht nur weite Entfernung, sondern auch grosse Seelenzahl einen genügenden Grund zur Dismembration darbiete. Auffällig ist nur die geringe Dotation, mit der man sich begnügte; der Rekurrent hatte nicht ohne Grund auf diesen schwachen Punkt aufmerksam gemacht (C. Conc. 28. März 1903 in Syracusana, mitgeteilt im Archiv für kath. Kirchenrecht 1903, pag. 699).

Im Kollegiatkapitel von Conspicua, war etwelcher Streit in Bezug auf die Ausübung der Seelsorge zwischen dem Kapitel, das laut Stiftung parochus habitualis der Stadt ist, und dem vom Kapitel eingesetzten Pleban. Die Congregatio Concilii sprach die ganze Seelsorge, Predigt, Katechesen, Missa pro populo dem Pleban zu; dessen Pfarrhelfer werden vom Kapitel gewählt, üben aber ihre Seelsorgspflichten in Abhängigkeit vom Pleban; bezüglich der Zugehörigkeit des Staatsbeitrages an die Begräbniskosten bei Beerdigung von Armen wurde die Entscheidung verschoben (S. C. C. Melevitana 6. Dezember 1902).

Das italienische Gesetz von 1867 ermächtigt die Inhaber von Patronatsrechten an einfachen Benefizien, die Fundationskapitalien gegen eine gewisse Ablösungssumme an sich zu ziehen. Hievon machte ein Patron Gebrauch betr. ein Benefizium an der Domkirche zu Fiesole und schenkte das Pfrundhaus den Piaristen in Florenz. Der Bischof von Fiesole erhob hiegegen Einspruch und verlangte von den Piaristen Herausgabe des Hauses und einiger weitem Gelder, die ihnen im Zusammenhange mit der Sistierung jenes Benefiziums zugekommen waren. Die Kongregation verfügte, die Piaristen sollten, wie sie angeboten haben, das Haus zurückgeben, aber gegen Rückerstattung des Ablösungsbetrages. (S. C. Epp. et Regul. Fesulan. Restitutionis 16. Mai 1902.)

Zu mehreren Entscheidungen über den Bezug des Zehnten gab im verflossenen Jahre wiederum das italienische Gesetz über Aufhebung des Zehnten (von 1887) Anlass. Die Entscheidungen der Pönitentiarie gehen in der Regel dahin, dass durch das fragliche Gesetz die Zehntenpflicht für das Forum des Gewissens nicht aufgehoben wird, dass andererseits es aber nicht zulässig ist, den Zehnten weiter zu fordern, wenn ein Geistlicher statt desselben die demselben entsprechende Gehaltszulage bezieht. (S. Pönit. 20. Nov. 1902.)

In der Diözese S. Miniato besteht eine durch private Stiftung gegründete Kaplanei an einem öffentlichen Oratorium mit einem in der Stiftungsurkunde genau umschriebenen Pflichtenkreis. Auf Ansuchen des Pfarrers wollte der Bischof

den Geistlichen dazu verhalten, auch in der Krankenseelsorge Aushilfe zu leisten und an gewissen Tagen beim Gottesdienst in der Pfarrkirche des Ortes mitzuwirken. Die Congregatio Epp. et Reg. verweigerte dieser Weisung ihre Anerkennung. (24. April 1903.)

Für den jeweiligen Protektor oder Rektor eines in gemischter Verwaltung stehenden Spitals in Nizza war ein Kanonikat gestiftet worden. Es ergaben sich nun Zerwürfnisse zwischen dem Protektor und der Verwaltung, infolge deren der Protektor von seiner Stelle entfernt wurde. Es fragte sich, ob eine solche Entlassung angesichts der Verbindung des Protektorates mit dem Kanonikate möglich sei und ob eventuell der entlassene Protektor auch von seinem Kanonikate zurückzutreten habe. Die Congregatio Episcoporum et Regularium entschied: gegen die Entlassung des Betreffenden als Protektor könne kein Widerstand erhoben werden, das Kanonikat aber verbleibe ihm. (Nicien. Remotionis ob Officio 12. Dez. 1902.)

Dass der *Gehilfe eines Pfarrers* (Pfarrhelfer, Vikar) ohne eigenes Benefizium nicht bloss wegen seinem Verschulden, sondern auch aus andern Gründen vom Bischof frei auf eine andere Stelle versetzt werden könne, bestätigte die Congregatio Concilii unterm 9. Juni 1903 in einem Entscheide nach Paris.

Orden und Kongregationen.

Für die französischen Ordensleute, welche zufolge der neuen bürgerlichen Gesetze ihre Klöster und Institute verlassen müssen, gab die Congregatio Episcoporum et Regul. Instruktionen. Die Ausgewiesenen sollen so viel wie möglich in andern Häusern desselben Ordens Aufnahme finden. Sind dieselben genötigt in der Welt zu leben, so finden die gewöhnlichen Grundsätze der Säkularisation auf dieselben Anwendung. (24. März, getrennt für die männlichen und weiblichen Institute.)

Dem General der Kapuziner wurde Vollmacht erteilt, die französischen *Noviziate* ausser Landes zu verlegen. Die Uebersiedelung in diese neuen Häuser begründet für die Novizen keine Unterbrechung des Noviziates (16. Mai 1903).

Muss bei einem Ordensmitglied das nunmehr für alle Männer- und Frauenorden vorgeschriebene *Triennat* zwischen den einfachen und feierlichen Gelübden abgekürzt werden, so ist zunächst das consultative Votum des Kapitels (bezüglich der feierlichen Profess) einzuholen und dann unter Beilegung dieses Gutachtens die nötige Dispense bei der Congregatio Epp. et Regul. nachzusuchen. (C. Epp. et Reg. 26. Jan. 1903.)

In Ergänzung einer im Jahre 1902 erlassenen Weisung über die Feierlichkeiten der ersten oder zweiten *Professablegung*, hat die genannte Kongregation entschieden, es könne auf Wunsch des betreffenden Ordenshauses auch die feierliche Profess in der Öffentlichkeit abgelegt werden, aber immerhin ohne Wiederholung der symbolischen Ceremonien, welche bei der ersten Profess gebräuchlich sind. (C. Epp. et Reg. 13. Jan. 1903.)

Soll ein Mitglied eines Diözesaninstitutes mit *einfachen Gelübden* während der Dauer derselben von diesen entbunden werden, so ist hiefür, falls das Institut Häuser in verschiedenen Bistümern hat, nicht der Bischof des Mutterhauses kompetent, sondern derjenige des Hauses, in welchem das

zu dispensierende Kongregationsmitglied sich dannzumal befindet. (C. Epp. et Reg. 21. April 1903.)

Hat ein Mitglied einer Kongregation mit dauernden einfachen Gelübden ein Benefizium inne, so wird dieses auch durch Ablegung dieser einfachen Gelübde ipso jure vacant. (S. Epp. et Reg.)

Wo es Brauch ist, dass bei der *Beerdigung von Nonnen* mit strenger Klausur, Priester und Todtengräber die Klausur betreten, kann dies in der von den Statuten des Klosters oder vom Herkommen bestimmten Zahl geschehen; eine Refektion soll denselben aber nur ausserhalb der Klausur im Sprechzimmer geboten werden. (S. Congr. Epp. et Regul. 24. April 1903.)

Neu approbiert wurden im Jahre 1903 zwei Institute in Mexiko, beide unter dem Titel des *hl. Joseph*, nämlich eine Kongregation von Missionspriestern und ein Schwesterninstitut. (S. Cong. Epp. et Regul. 27. April und 27. Mai 1903.)

Trotz anderweitiger bisheriger Praxis steht es den Klosterfrauen der Visitation zwar zu, aus den vom Bischof hiefür approbierten Priestern sich einen *Beichtvater* zu wählen auf drei Jahre; dagegen kann seine Entfernung vor Ablauf dieser Zeit nur durch den Bischof erfolgen.

Eine Reihe von Weisungen beziehen sich auf das **Eherecht**, besonders die Behandlung von gemischten Ehen. Vielfach werden zwar nur Grundsätze wieder neu eingeschärft, an denen die Kirche schon seit langer Zeit festhält. Will bei einer gemischten Ehe der akatholische Teil die Bedingungen nicht eingehen, so kann Dispensation und katholische Trauung nicht erfolgen. Bezieht sich die Weigerung nur auf die formelle schriftliche Erklärung, während der katholische Teil bestimmt erklärt, dass der andere mit den Forderungen der Kirche einverstanden sei, so ist zwar an und für sich das ebenfalls nicht genügend, doch ist es hier dem Ermessen des Bischofs anheimgestellt, ob er anderweitig genügende Garantien für Einhaltung der Bedingungen habe und auf Grund derselben die Ehe gestatten wolle. Der katholische Teil darf auch nicht einmal behufs Erklärung der vor dem katholischen Pfarramt geschlossenen Ehe vor dem Geistlichen der andern Konfession erscheinen. (S. Officium 10. Dezember 1902.)

Pius X.

Der Goldgrund, auf dem sich dieses beginnende Pontifikat abhebt, ist die *menschenfreundliche pastorale Liebe*. Mit Recht hat seiner Zeit die Presse eine Fülle kleinerer Züge gesammelt, die uns mit einer gewissen konkreten Bestimmtheit den kommenden Statthalter Christi als einen Nachahmer jenes hohen Priesters schilderten, der in der Bibel den Titel trägt: Pontifex, qui condolere potest cum iis qui ignorant et errant, ein Hoherpriester, der da Mitleid haben kann, mit jenen, die im Irrtum und Unwissenheit sind. Die erste Enzyklika hat dieses Bild bestätigt. Doch sind es nicht sentimental verschwommene Züge, die das Papstbild auszeichnen. Es flammt vielmehr auf dem Goldgrunde pastoraler Liebe etwas wie ignis ardens auf. Ganz der Eigenart des ausgesprochen pastoralen Papstes entsprechend, tat sich dessen energische Tätigkeit zunächst in der nähern Umgebung kund. Es ist Tatsache, dass Pius X. im Vatikan selbst, auf dem Gebiete des Beamten und Besoldungswesens, einzelne sehr eingreifende Neuordnungen geschaffen hat, ebenso in der Seelsorge und in den Pastoralvisitationen Roms. Seine Erlasse beschäftigen sich vorzüglich mit Italien und auch die Kundgebungen an den Erdbreis enthalten einzelne energische Akzente für eine genaue Durchführung allgemeiner Gesetze

in den italienischen Diöcesen. Leo war eigenartig gross in seinem erhabenen Rundschreiben, voll Weisheit und praktischer Umsicht. Es ist als wollte Pius so recht dieses Licht am Himmel der Kirche fortstrahlen lassen, wie von einem Leuchtturm auf die Fundamente des Vaticanums gebaut. Er selbst als der Bischof des Erdkreises zieht aus Leo's Lehren die energischen, praktisch und markig punktierten Pastoralanwendungen. Er will gewisse Kernpunkte tief eingeprägt, als einen heiligen Codex des pastoralen und sozialen Rechts aufgefasst und einheitlich durchgeführt wissen. Mit grosser Energie trat er voreiligen Versuchen zu einer plötzlichen Aenderung des Kurses in Italien entgegen, ohne dabei die Hoffnungen auf die eine oder andere Zukunftsentwicklung abzuschneiden. Einer unbedachten Irenik in Frankreich, die sich auf dem Gebiete der Exegese bald zum «Systeme der doppelten Wahrheit» ausgebildet hätte, trat er durch die Hilfsorgane des obersten Lehramtes in heiligem Eifer entgegen. Instaurare omnia in Christo! Darum darf auch nicht ein Fundamentstein des heiligen evangelischen Baues verrückt werden. Das tat derselbe Hohepriester, der in seiner Enzyklika uns aufforderte, auch beim Gegner ja die Lichtseite nicht zu verkennen. Es ist keine Inconsequenz, die er damit beging. Wohl aber sind es die bestimmten Akzente des weithin einladenden, aber auch selbst die Hirten weidenden obersten Pastorallehrers. Und wie wichtig ist es heutzutage, dass die Hirten vor allen die wahren Wege Christi gehen. Auch im persönlichen Umgange zeigt sich das pastorale Wesen unseres Papstes und die so leicht und alltäglich ermöglichten grösseren Audienzen in den Gallerien des Damasushofes, sowie die ebendort abgehaltenen Homilien an die Pfarreien Roms in der Herbstzeit tragen etwas altchristliches an sich. Nichtsdestoweniger scheint die Sorge des ungemessenen Amtes das Gemüt des demütigen Pontifex zu Zeiten niederzudrücken. Vielleicht trägt er auch das zur Notwendigkeit gewordene Eingeschlossensein im Vatikan schwerer als Leo. So wollen es jüngst zu langen Privataudienzen Zugelassene herausgeführt haben, und es ist nicht unwahrscheinlich. Aus diesem Körnchen Wahrheit baut sich freilich die Fantasie gewisser französischer Blätter, z. B. des «Pariser Journal», ganze Luftstädte von Selbstgemächten der ungezügeltsten Einbildungskraft. Man nennt den Papst einen Cölestin V. Man schreibt über: *Retraite possible de Pius X.* Diese Dinge stehen ungefähr auf derselben Linie wie ehemals die Nachrichten gewisser und oft derselben Blätter: Leo hätte durch eine geheime Bulle seinen Nachfolger ernannt. Solche Extravaganzen, die kein vernünftiger Mensch ernst nimmt, erinnern uns jedesmal an die grossartigen Kapitel 1, 3 und 4 des ersten Korintherbriefes, wo Paulus vor dem Kritisieren, dem Unterschätzen und Ueberschätzen der menschlichen Werkzeuge Gottes, insbesondere der Lehrer der Kirche warnt, und das Herabsetzen des einen zu Gunsten des andern, sowie das Heraufschrauben des erstern unter Herabsetzung des zweiten und dritten verurteilt und endlich auch jenes herrliche Wort ausgesprochen hat von einem verschiedenartigen und weisen Bauen auf dasselbe Fundament Jesus Christus mit Gold, Silber und edlem Gestein. Auch von der Reihe der Päpste heisst es: Paulus hat gepflanzt und Apollos hat begossen. Gott ist es, der das Gedeihen gibt. Und wie freut sich die katholische Christenheit, wenn sie Pius reichlich pastorell begossen sieht, was Leo der Lehrer gepflanzt. Uns allen aber gilt das Wort, welches sich ebendort findet: Gottes Ackerland seid ihr, Gottes Bau seid ihr. Und wenn schliesslich unserm Seelenheil — nach einem andern Worte des Paulus — alles zur Verfügung gestellt ist — Paulus, Kephas, Apollo — das Papsttum — das Bischofsamt — das Priesteramt — — so mögen umgekehrt Millionen als Christi fruchtbares Ackerland dem pflanzenden und als lebendige Bausteine, dem bauenden Pontifex mit ihrem eigenen Mitwirken bereitwillig zur Verfügung stehen.

Das beste Zeugnis für die Haltlosigkeit der oben angeführten Angaben gewisser Blätter ist die rege Tätigkeit und das vielseitige Eingreifen des Papstes auf den verschiedenartigsten Gebieten, von dem jede Woche neue Beweise bringt. So wurde die Ablasskongregation abgeschafft und deren Befugnisse der Ritenkongregation übertragen. Die *Reform des Breviers* scheint nach einer dreifachen Seite hin gefördert worden zu sein: einmal im Sinne einer im Interesse der Entfaltung des Kirchenjahres höchst erfreulichen *Bevorzugung des Tem-*

poraloffiziums gegenüber einer gewissen *Ueberfülle* der Heiligenfeste, dann als *Kürzung des Temporaloffiziums* des Samstags und Sonntags aus pastoralen Gründen, endlich auch der bereits unter Leo begonnenen *Sichtung der historischen Lektionen*.

Miscellen.

Dogmatische Grenzen in der Heiligenverehrung. Von hochstehender kirchlicher Seite gehen uns die folgenden Zeilen zu: «In den *Canisius-Stimmen* Nr. 2, S. 48, findet sich eine Stelle über die Beziehung der seligsten Jungfrau Maria zu Christus, welche so, wie sie dasteht, die schärfste Verurteilung verdient. Mehr wünschen wir über diesen Gegenstand nicht sagen zu müssen.» — Wir sprechen bei dieser Gelegenheit gewiss gerne unsere Anerkennung für die viele und unermüdliche Arbeit des *HH. Prälaten Kleiser* und des *Canisiusverlages* aus, fügen aber die Bemerkung bei, dass für die Begründung und Ausbreitung der so überaus segensreichen *Muttergottesverehrung* nicht einseitig, vorwiegend und ohne Erklärung *Privatoffenbarungen* angeführt werden sollten. Warum nicht mehr aus dem Schatze der hl. Schrift und der Theologie schöpfen?

Die neueste Kundgebung des hl. Stuhles über Kirchenmusik und deren Bezug auf unsere kirchenmusikalischen Verhältnisse.

Von F. J. Breitenbach.

Es hat wohl selten ein Aktenstück in Fragen der Kirchenmusik deren Interessenten und Träger derart in Aufregung gebracht, wie die neueste Willens-Aeusserung Pius X. Weder das sogenannte *Regolamento* noch andere Erlasse der Ritenkongregation vermochten es, in Italien wenigstens, die See allzu stark aufzuwühlen. Die Zustände blieben so ziemlich nach wie vor dieselben. Nun aber, nachdem der oberste Steuermann der Kirche seinen Willen in ziemlich energischen Akzenten mitgeteilt, steht es anders, besonders für diejenigen, deren kirchenmusikalisches Gewissen schon längst eingeschlafen war. Jedenfalls hat die *felix Ausonia* deren am meisten aufzuweisen und so ist denn auch der Original-Wortlaut des päpstlichen Aktenstückes nicht in der Welt- und Kirchensprache Roms, sondern im italienischen Idiom abgefasst. Gleichwohl ist dasselbe keine nur für Italien geltende Verfügung, vielmehr hat es die Ritenkongregation mit einem *decretum Urbi et Orbi* sämtlichen Bischöfen des Erdkreises zugestellt. Das *Motuproprio* erhält somit auch Gültigkeit für die ausser-italienischen Diözesen. Der Erlass wird jedenfalls seine guten Früchte tragen. Eine Frage aber tritt dabei namentlich in cäcilianischen Kreisen stark in den Vordergrund: will der Wortlaut des *Motuproprio* vielleicht das eine und andere Mittel, das in unseren Gegenden die musikalische Bewegung im Geiste der Kirche geradezu mächtig fördern half — abschneiden und verurteilen oder darf bei allem freudigen Gehorsam gegen die Vorschriften des Papstes das eine und andere Gewohnheitsrecht beibehalten werden, das bis jetzt gerade in dem Sinne und Geiste wirkte, den Pius X. für Italien und die ganze Welt verkündet. Wir

haben bereits im kirchenamtl. Anzeiger der Diözese Basel diesbezüglich Aufklärung und Beruhigung empfangen. Aber wer versteht es nicht, wenn doch viele von denen, die bisher im Schweisse ihres Angesichts im Weinberg der Musica sacra und im Sinne und Geist der Kirche gearbeitet haben, trotz der an ihre Adresse gerichteten Belobung und Anerkennung aus guten Gründen sich durch gewisse Aeusserungen und Verfügungen des hl. Vaters beunruhigt fühlen, *weil die Mittel und Hilfstuppen, die sie bisher zur Ausübung ihrer Tätigkeit heranzogen ihnen künftig vorenthalten werden sollen*. Wir wollen uns deutlicher ausdrücken. Schon über 30 Jahre besteht für die Diözesen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und separat auch für Nord-Amerika, der durch Franz Witt gegründete und wohl organisierte *Cäcilien-Verein*, dessen Wirksamkeit während der Zeit seines Bestehens Grossartiges und Unvergängliches geleistet hat und dessen Urheber und frühester Mitarbeiter nach einem Leben voll Aufopferung und Mühe fast alle das Zeitliche gesegnet haben. Der Cäcilienverein hat auf dem Gebiete der Kirchenmusik eine Unwälvung des Geschmacks, der Literatur und der Anschauungen vollzogen, die einzig dasteht. Sein Programm und seine Tendenz verfehlten auch nicht ihre Einwirkung über die Grenze des Vereines hinaus. Man könnte vielleicht sogar den Wortlaut des Motu proprio einmal selbstverständlich als eine autoritative Aufforderung und Bestätigung in einem gewissen Sinne auch ganz wohl als einen Reflex der bisherigen Tätigkeit und des Programms des Cäcilienvereins bezeichnen. Nichtsdestoweniger finden sich in dem päpstlichen Aktenstück Punkte, die — bei aller Ehrfurcht — nicht ohne Diskussion bleiben können, weil sie zum Teil sehr vitale Interessen berühren, und weil gewisse im Geiste des kanonischen Rechtes entstandene Gewohnheiten in Frage kommen, zumal wir ganz im Sinne des Aktenstückes nur fragen wollen: sollen wir in jenen Ländern, die bereits am nachhaltigsten den Geist der Kirche auf musikalischem Gebiete durchgeführt und entfaltet haben, jene Mittel aufgeben, die uns bei dieser Durchführung geradezu ausgezeichnete Dienste geleistet haben. *Es betrifft das einerseits die Choralfrage und anderseits die Frage: wer zur Ausübung des Kirchengesanges zugelassen werden soll*. Zur ersteren folgendes: Schon seit Bestehen des Cäcilienvereins und mit ihm in einer Wiege grossgezogen, hat die durch die Ritenkongregation vorgeschriebene Choralweise, die nach ihrem ersten Verleger Medici sogenannte *Medicaea* ihren Weg in die Welt angetreten. Sie verdankte nach der allgemeinen Annahme ihr Ansehen dem princeps musicae: Palestrina. Inwieweit derselbe sich bei ihrer Redaktion beteiligt hat, darüber ist genug gestritten worden, für uns kommt das nicht mehr in Betracht. Die Kirche hat das Recht, eine Gesangsart vorzuschreiben, wie sie ihr gut dünkt und in diesem Fall hat sie sich von ihren ersten Choral-Autoritäten beraten lassen. Wohl aber ist nicht zu vergessen, dass die viel geschmähte *Medicaea* grosse Dienste geleistet hat, und dass wir ohne ihre Hilfe und praktische Anwendung nicht soweit im Gebrauch des Choralgesanges fortgeschritten wären, denn derselbe war uns früher im wahren Sinne des Wortes doch meistens eine *terra incognita*. Jedenfalls würde die nun in Funktion tretende sogen. traditionelle Lesart den Boden nicht so wohl vorbereitet finden, als es jetzt der Fall ist. Noch liegt freilich keine konkrete endgültige Entscheidung hinsichtlich einer be-

stimmten Ausgabe vor. Gewiss sind auch wir für den notwendigen kirchlichen Gehorsam. In dieser Zwischenzeit aber dürfen wir doch ein Wort zur Berücksichtigung der *Medicaea* offen aussprechen. Wir würden in der Tat der edlen *Medicaea*, dem ‚scandalum Francorum‘, und ‚surrogatum Germanorum‘ nicht gerne für alle Chöre Lebewohl sagen. Mit allem Recht durfte sie das Wappen der *Medicaer* führen, denn sie war manchem Anhänger verweltlichter Musik eine bittere Pille und *doch ist sie zum medicamentum geworden für solche, deren kirchenmusikalischer Magen verdorben war und die die gesunde Kost des Chorals nicht ertragen konnten*. Es würde in vielen Chören sehr schwer empfunden, wenn sie jetzt, nachdem man sich unter vieler Arbeit eingelebt, sofort zu den neuen vielfach schwierigeren, wenn auch ursprünglichen Chorälen übergehen müsste. Doch wir wollen unsern Nekrolog nicht weiter fortsetzen und zum zweiten Traktandum übergehen, das für unser kirchenmusikalisches Wirken noch viel wichtiger ist.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Rom. Die von Pius X. in Angriff genommene Vereinfachung und Verbesserung der päpstlichen Verwaltung schreitet fort. Als ein neues Ergebnis derselben werden gemeldet die Aufhebung der Kardinalskongregation der Ablässe und Reliquien, das heisst, die Vereinigung derselben mit der Ritenkongregation. Da der gegenwärtige Präfekt der Ritenkongregation, Kardinal Cretoni, ohnehin schwer erkrankt ist, wird der bisherige Präfekt der Ablasskongregation Kardinal Tripepi, als dessen Stellvertreter funktionieren.

Einschneidender ist eine Massregel bezüglich der Salariierung der päpstlichen Beamten. Die fixe Besoldung derselben soll inskünftig erhöht werden, dagegen die Nebenbezüge aus Taxen und Sporteln wegfallen. Der Anfang ist bereits gemacht mit den Beamten des Sekretariates der Brevien. Für die Eingänge und Bezüge der sämtlichen Kongregationen, Sekretariate und anderweitigen Verwaltungszweige soll eine zentrale Kasse eingerichtet werden. — Die Pensionskasse, welche bisher vom Sekretariat der Brevien verwaltet wurde, nimmt der Papst selbst in die Hand.

Von den Audienzen, welche der hl. Vater in letzter Zeit erteilt hat, ist für uns am bedeutungsvollsten diejenige, die er unserm Landsmann Dr. Decurtins gewährte. Derselbe erstattete dem hl. Vater zunächst Bericht über die Universität Freiburg und erhielt vom Papste den Ausdruck voller Zufriedenheit über diese gewaltige Leistung eines kleinen Kantons, während grosse Staaten bisher nichts ähnliches zu Stande gebracht haben. Pius X. lobte besonders, dass in Freiburg mit Anwendung aller modernen Methoden die alte Wahrheit verteidigt wird. Er sprach anlässlich auch sein scharfes Verdikt aus über den Neukantianismus und die sensualistische Richtung in der neuen Kunst und Belletristik und äusserte seine grosse Zufriedenheit mit Dr. Decurtins, dass er diesen beiden gefährlichen Auswüchsen so entschieden entgegengearbeitet hat. Decurtins brachte dann auch die christlich soziale Arbeit in der Schweiz zur Sprache und erhielt auch hier eine warme Ermunterung zur unverdrossenen Fortführung seiner Bestrebungen.

Bei der Audienz der in Rom weilenden christlichen Archäologen wurde dem hl. Vater Kenntnis gegeben von einem neuerdings an der Priscillakatakomben aufgefundenen Muttergottesbilde. Da diese Katakomben an der salarischen Strasse in die ersten Zeiten des Christentums in Rom hinaufreicht, ist der Fund von besonderer Bedeutung als Zeugnis für die Marienverehrung der alten Kirche.

Im Konsistoriensaal des Vatikans hielt auf besondere Einladung des Papstes Abt Pellegrini von Grotta Fer-rata vor einem gewählten Auditorium; zu dem Pius X. selbst zählte, einen Vortrag über die Gründung und Schicksale jenes griechischen Klosters in den Albanerbergen, das über dem Grabe des hl. Nilus begonnen, dieses Jahr, das 900. Jahr seines Bestandes begeht und Dank der liebevollen Fürsorge der Päpste ein mächtiger Stützpunkt werden kann für die Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche.

Die leitende Kommission für die Jubelfeier der unbefleckten Empfängnis bestimmte in ihrer letzten Sitzung als Lokal für den marianischen Kongress den Hof des Lateranpalastes, der durch eine Ueberdachung für diesen Zweck in einen grossen Saal umgeschaffen werden soll. Pius X. hat diese Anordnung gutgeheissen. Auch bestimmte die Kommission die Korrespondenten mit den verschiedenen Nationen und die Zensoren für die einlaufenden Arbeiten.

Die päpstliche Bibelkommission hat die erste Preisaufgabe der Braye-Stiftung ausgeschrieben. Dieselbe lautet: «Auseinandersetzung und Erörterung der hauptsächlichsten Abweichungen zwischen dem griechischen Texte des Markusevangeliums und den alten lateinischen Uebersetzungen desselben, besonders der Vulgata.» (Exponantur et exeuntur præcipue discrepantie inter textum græcum et veteres versiones latinas, præsertim Vulgatam Evangelii S. Marci). Die Einlieferung der Arbeit hat auf Ende 1904 zu geschehen; sie muss lateinisch abgefasst sein. An der Konkurrenz können sich Studenten der katholischen Universitäten, sowie katholische Studenten der Universitäten Oxford und Cambridge beteiligen. Der Preis beträgt 2500 Fr.

Freiburg. Gregorianische Akademie. Wir fügen zu einer frühern Mitteilung noch folgendes hinzu: Schon Leo XIII. hat die zur Förderung des choralischen Reformwerkes begründete, von Prof. Dr. Wagner geleitete und von der hl. Studienkongregation approbierte *Gregorianische Akademie* zu verschiedenen Malen gesegnet und sie, *die einzige Kirchenmusikschule deutscher Zunge, in welcher der echte gregorianische Choral in seiner ursprünglichen Reinheit gelehrt wird*, als ein Werkzeug der gregorianischen Reform bezeichnet und empfohlen.

Noch vor Veröffentlichung des denkwürdigen *Motu proprio* machte der Gründer und Leiter der Gregorianischen Akademie Sr. Heiligkeit Pius X. die Mitteilung davon, dass er eine traditionelle Choralausgabe für deutsche Verhältnisse vorbereite¹ und bat um ein Wort der Empfehlung für die Gregorianische Akademie. Obwohl nun das *Motu proprio* die schönste Erfüllung des Wunsches bedeutet, hat Se. Heiligkeit dennoch die Gnade gehabt, dem Bittsteller das folgende Handschreiben zuzustellen, in welchem die Uebereinstimmung der Tendenz der Gregorianischen Akademie mit dem *Motu proprio* eigens hervorgehoben ist:

Unserm geliebten Sohne, Dr. P. Wagner, ord. Professor der Musikwissenschaft und des Kirchengesanges an der kath. Universität zu Freiburg i. d. Schweiz und Direktor der dortigen Gregorianischen Akademie, erteilen wir mit dem Wunsche, dass er in seinen edlen Studien und seiner Propaganda für die kirchliche Musik und zumal den traditionellen Choral der römischen Kirche fortfahrend, aus der günstigen Uebereinstimmung die süsseste Ermunterung ziehen möge, wie auch seinen Schülern von Herzen den apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 1. Januar 1904. Pius P. P. X.

Das nächste Semester der Akademie beginnt Ende April und dauert bis Ende Juli dieses Jahres. Nähere Mitteilungen erfolgen auf Verlangen.

Schweiz. Der radikale Parteitag in Bern vom 30. und 31. Januar abhin hat auch für die kirchenpolitische Lage in der Schweiz seine Bedeutung. Eine Vorversammlung von Vertretern der liberalen Minderheiten in den katholischen Kantonen die am Vormittag des 30. unter dem Präsidium des Freibur-

gers Biemann zusammentrat, stellte 4 Postulate auf, die als neue Zielpunkte in das Aktionsprogramm der radikalen Partei eingefügt werden sollten. Sie lauteten:

1. Erweiterung des Art. 27 der Bundesverfassung (Schulartikel), insbesondere durch Gründung von eidgenössischen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen und durch Organisation einer konfessionslosen Schule.

2. Gewährleistung eines Mindestmasses von Volksrechten in den Kantonen (obwohl dieselben gerade in katholischen Kantonen vielfach weit ausgebaut sind).

3. Strikte Durchführung der Vorschriften der Bundesverfassung gegenüber neuen Klöstern und gegenüber dem Eindringen von Kongregationen in die Schweiz.

4. Aufgeben der Kompromisspolitik und bessere Organisation des Kampfes gegen den Ultramontanismus.

An einer familiären Abendversammlung im Schänzli sprachen diese Minderheitsvertreter sich weiter über diese Postulate aus und gaben bewegliche Schilderungen von der Unterdrückung ihrer Parteigenossen. Diese Ergüsse aus dem Mund eines Cuénat insbesondere haben seither in der katholischen schweizerischen Presse teilweise Heiterkeit erregt, teilweise Erinnerungen aus der Kulturkampfzeit gerufen, bei denen die Sprecher keineswegs als die Unterdrückten erscheinen.

Die erste Delegiertenversammlung am Samstag Nachmittag hatte sich fast ausschliesslich mit der Frage der Kranken- und Unfallversicherung beschäftigt, doch wählte sie auch Vorort und Zentralvorstand. Man hatte vor der Versammlung von Solothurn als Vorort gesprochen; nun ging aber Basel aus der Urne hervor. Man betrachtete dieses als ein Zeichen, dass die Masse der Delegierten nicht gesonnen war, im Zeichen des Kulturkampfes zu tagen.

Die zweite Delegiertenversammlung vom Sonntag war der Beratung des Partei- und Arbeitsprogramms gewidmet. Nach den Vorschlägen des Zentralkomitees umfasste dasselbe zwei «Allgemeine Grundsätze» und 15 Einzelaufgaben. Die letztern sind vorherrschend wirtschaftlicher Natur. Jede andere Partei kann diese auch auf ihr Programm setzen. Von den allgemeinen Grundsätzen nimmt der zweite eine kräftige, den schweizerischen Verhältnissen angepasste Sozialreform in Aussicht, die uns auch recht sein kann. Der erste berührt das religiöse Gebiet. Er lautet: Die freisinnig demokratische Partei der Schweiz bezeugt die Förderung der Volkswohlfahrt auf dem Boden der Freiheit, Gleichheit und Volksherrschaft. *Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Denkfreiheit, der freien wissenschaftlichen Forschung, der freien Meinungsäusserung, der Freiheit des Glaubens und des Gewissens. Sie bekämpft alle Bestrebungen, welche auf die Verschärfung der konfessionellen und Klassengegensätze gerichtet sind.*

In so weit dieser Passus postuliert, es solle die staatliche Gewalt in das Gebiet des Denkens und Forschens und der freien Meinungsäusserung, insbesondere auch in das Gebiet des religiösen Glaubens und Religionsbekenntnisses sich nicht einmischen, können wir nur wünschen, dass die freisinnig demokratische Partei mit diesem Grundsatz uns gegenüber einmal ernst mache; bis jetzt hat sie beständig diese Freiheit für sich und für den Unglauben in Anspruch genommen, die gläubigen Katholiken aber nach Kräften darum verkürzt.

Das Bekenntnis zur «Denkfreiheit» hat aber, wie das «Vaterland» ganz richtig ausführt, trotz den Reklamationen der radikalen Presse eine andere Bedeutung: die freisinnig demokratische Partei erklärt, dass sie auf dem Boden des Freidenkertums stehe und keinerlei Autorität in Bezug auf die grossen Lebensfragen anerkenne. Sie setzt sich damit in Gegensatz zu all denen, die offenbarungsgläubig sind. Damit wird es freilich für einen gläubigen Katholiken und selbst für einen gläubigen Protestanten unmöglich fernerhin der freisinnig demokratischen Partei der Schweiz anzugehören. Der grosse Zorn im «Bund» und andern Blättern besteht nicht darüber, dass die Partei auf diesen Standpunkt sich stellt, sondern darüber, dass man von

¹ In den nächsten Tagen wird die Verlagshandlung Styria in Graz das nach den ältesten deutschen Codices bearbeitete Kyriale zugleich mit der Orgelbegleitung veröffentlichen. Genannte Verlagshandlung nimmt schon jetzt Bestellungen darauf entgegen.

unserer Seite das so schnell begriffen hat und daraus die Konsequenzen zieht.

Von den vier Postulaten der «unterdrückten Minderheiten» wurde dasjenige, welches die Stellung des Bundes zu neuen Klöstern und Kongregationen beschlägt, unter die Programmpunkte aufgenommen, ebenso das bezüglich des Minimums der Volksrechte in den Kantonen. Die beiden übrigen wurden ans Zentralkomitee gewiesen, d. h. in höflicher Form abgelehnt. Seltsam nimmt sich das erste Postulat in jedem Falle aus, sowohl unter den wirtschaftlichen Arbeitspunkten, als auch unter dem allgemeinen Grundsatz der «Freiheit» und der sorgfältigen Vermeidung dessen, was die konfessionellen Gegensätze verschärfen könnte.

Briefkasten der Redaktion.

Wallfahrt und Wohlfahrt folgt in nächster Nummer in Zusammenstellung mit andern Stimmen.

Inländische Mission.

(Alte Rechnung.)

a. Ordentliche Beiträge pro 1903:

Uebertrag laut Nr. 5: Fr. 132,507.64

Kt. Aargau: Merenschwand	135.50
Kt. Appenzell A.-Rh.: Heiden, Nachtrag	2.-
Kt. St. Gallen: Flums 248, Oberbüren 150	398.-
Kt. Luzern: Legat des Herrn Zünd-Meyer sel.	100.-
	Fr. 133,143.14

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1903.

Uebertrag laut Nr. 52 (1903): Fr. 84,900.-

Legat von Frau Ld.-Ammann A. Kath. Weber-Stadlin sel.	
in Zug	1,000.-
Vergabung eines Geistlichen im st. gallischen Rheintal, Nutzniessung vorbehalten	200.-
Legat des Hochw. Domherrn und Dekans Wetzel sel. in Lichtensteig	3,000.-
Vergabung (zu Gunsten ärmerer Diasporapfarren) aus dem Kanton St. Gallen	1,000.-
	Fr. 90,100.-

Nota: Für die deutsche Schweiz ist hiemit die Sammlung pro 1903 abgeschlossen.

(Neue Rechnung)

a) Ordentliche Beiträge pro 1904.

Uebertrag laut Nr. 5: Fr. 435.-

Von einem Luzerner Geistlichen: „St. Blasius“ 150.-

Stadt Luzern, Gabe	1.-
Stadt Solothurn, aus der Zeltner-Glutz'schen Stiftung für Kirchenzierden	200.-
	Fr. 786.-

b. Ausserordentliche Beiträge pro 1904:

	Uebertrag laut Nr. 5:	Fr. 10,000.—
Vergabung aus dem Kanton Luzern zum Missionsfond	„	3,000.—
		Fr. 13,000.—

c. Jahrzeitenfond:

Uebertrag laut Nr. 4	Fr. 3,000.-
Stiftung von zwei Jahrzeiten, zu Gunsten von Biel und Burgdorf	2,000.-
	Fr. 5,000.-

Luzern, den 9. Febr. 1904.

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Der hochwürdigen Geistlichkeit wird andurch zur Kenntnis gebracht, dass die *Kirchengeschichte für höhere Volksschulen von hochw. Herrn Prälaten Dr. J. Stammer, Pfarrer in Bern*, soeben in der Verlagshandlung Benziger & Cie. erschienen ist. Soweit die Verhältnisse es gestatten, ist die genannte Ausgabe für die obersten Klassen der Volks-, Sekundar- und Bezirksschulen in der Diözese Basel zur Einführung bestens empfohlen.

Solothurn, den 10. Februar 1904.

Das bischöfl. Ordinariat.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das hl. Land: Ettingen 10, Liestal 9, Zug 10.
2. Für den Peterspfennig: Ettingen 9, Zug 20.
3. Für die Sklavenmission: Burgdorf 5, Wohlen 103, Hermetzschwil 7, Noirmont 14.20, Courfaivre 10.50, Arlesheim 15, Pfeffingen 7, Aesch 27, Ettingen 5.90, Oberwil (Baselland) 8, Therwil 20, Liestal 12, Eschenbach 20, Bettlach 4.10, Egerkingen 15, Zug 10.
4. Für das Priester-Seminar: Burgdorf Fr. 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 10. Febr. 1904.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:	
Ganzjährige Inserate: 10 Cts.	Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " 12 "	Einzelne " " " 20 "
* Beziehungsweise 26 mal.	* Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.- pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Für die heilige Fastenzeit!

Soeben erschien:

Dießel, P. G., C. Ss. R., Das größte Denkmal der göttlichen Liebe.

Predigten und Betrachtungen über das hochheilige Sakrament des Altars. 2 Bde. 80. 1172 S. M. 8.40, geb. M. 10. Der Verfasser versteht es meisterhaft das heilige Altarsakrament so recht als den Mittelpunkt alles religiösen Lebens zu zeigen und die Andacht zu demselben recht praktisch und anziehend darzulegen.

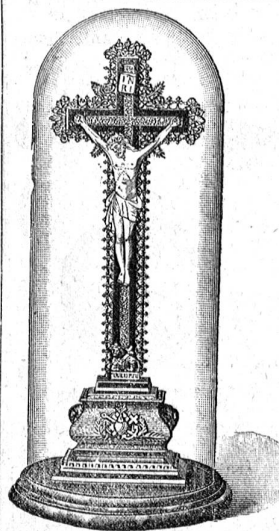
Officium Majoris Hebdomadae a Dominica in Palmis usque ad Sabbatum in Albis juxta ordinem Breviarii, Missalis et Pontificalis Roman Taschen-Ausgabe. Cum Cantu. In Rot- und Schwarzdruck. 12 490 Seiten Mk. 2. 70. in Halbbagrinband Mk. 3. 40.

Früher erschienene Fastenpredigten:

Breiter, Die Bösheit der Sünde und ihre Sühne. M. 1. —, geb. 1. 40. — Das Leiden Christi, eine Tugendsschule. M. 1. 20, geb. M. 1. 60. Dießel, Die Erde, die Heimat des Kreuzes. 4. Aufl. M. 1. —, geb. M. 1. 40. — Die große Gottesstat auf Golgatha. 2. Aufl. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Das glückliche Jenseits. 2. Aufl. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Der Karfreitag mit seiner tiefbedeutsamen Liturgie. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Das Leiden in ewiger Nacht. 2. Aufl. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Die Reue nach dem Tode. 3. Aufl. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Der Rettungsanker der Sünder. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Der Schlüssel zum Himmel. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Der große Tag der Ernte. 2. Aufl. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. — Der Tod der Sünde. 3. Aufl. M. 1. 20, geb. M. 1. 60. Eisenring, Die Fastenevangelien und das Leiden Christi. M. 0.80, geb. M. 1. 30. Fiederer, Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi (in 4 Jyften). M. 3. 20, geb. M. 4. 40. Jäger, Die gemischte Ehen. M. 1. 40, geb. M. 1. 80. Schredensius, Die Ungläubigen, ihre Gefahr und Rettung. M. 1. 80, geb. M. 2. 20. Lehner, Der verlorene Sohn. M. 1. —, geb. M. 1. 40. Lorenz, Frühvorträge über das Leiden Christi (für je 6 Fastenmorgens am 9. Tage). M. 2. —, geb. M. 2. 60. Meßner, Die heilige Mission während der Fastenzeit. M. 2. —.

Verlag von **Friedrich Pustet in Regensburg**, zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Mk. 1. — = 1 Fr. 25 Cts.



Schönste Zimmerzierde.

Kruzifixe und Statuen,

Herz Jesu und Herz Mariä, Jesus-Kind und I. Frau von Lourdes, Gute Hirt, St. Joseph, St. Antonius,

u. s. w., u. s. w.

in weiss und farbig.

Räber & Cie.,

Buch- und Kunsthandlung
Luzern.

Alle in der «Kirchenzeitung» ausgeschriebenen oder recensierte Bücher werden prompt geliefert von Räber & Cie., Luzern

Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G., Einsiedeln,
Waldshut, Köln a./Rh.

Für die heilige Fastenzeit.

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesus Christus in Betrachtungen und Gebeten für gottliebende Seelen. Von P. Wilhelm Stanhurst, S. J. Mit einem Anhang der gewöhnlichen Andachten. Mit 1 Stahlstich. 560 Seiten. Format XII. 91 mal 152 mm. Gebunden in schwarz Leinwand, Rotschnitt Fr. 2.25.

Es wird kaum eine azetische Wahrheit geben, welche in dieser Betrachtung des Leidens unseres göttigen, barmherzigen Erlösers nicht ihre Verwendung gefunden hätte.

Großer Myrthen-Garten des bittersüßen Herrn Jesus Christus. Von P. M. von Cochem. Nebst vollständigem Gebetbuch. Mit 4 Bildern. 400 Seiten. Format XII. 91 mal 152 mm. Gebunden in schwarze Leinwand, Rotschnitt, Rotschnitt Fr. 1.50.

Der Name P. Cochem hat in der Litteratur aller beliebter Gebetbücher den besten Klang. So enthält auch dieser Myrthengarten eine reichhaltige Sammlung der kräftigsten und schönsten Gebete.

Gethsemane und Golgatha die Schule der Demut, des Gehorsams und der Liebe bis in den Tod. Betrachtungs- und Gebetbuch zur Verehrung des bittersüßen Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesu Christi. Nach den Betrachtungen der göttl. Anna Katharina Emmerich und anderer Verehrer der allerheiligsten Passion. Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg. Mit 4 Bildern. 328 Seiten. Format X. 81 mal 141 mm. Geb. in verschiedenen eleg. Einbänden von Fr. 1.50 bis Fr. 3.25.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Gebrüder Gränicer, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft und Herrenkleiderfabrik

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletots, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafrocke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. Muster und Auswahlsendungen bereitwilligst.

Kirchenparamente u. Vereinsfahnen

in eigenen Ateliers solid und kunstgerecht hergestellt, sowie kirchliche Gefässe und Metallgeräte, Statuen, Weihnachtsguppen, Christuskörper in Gusseisen, Kirchentepiche, Kirchenblumen ganze oder teilweise Aufrüstungen für Mai-Altäre etc. liefern prompt und zu anerkannt bescheidenen Preisen

Kurer & Cie. in Wyl, Kt. St. Gallen

(Nachfolger von Huber-Meyenberger, Kirchberg)
Neue Collectionen in Paramenten, Spitzen, Blumen und Kirchentepichen. Paramentenstoffe, Garnituren und Paramente in Crefelder Manier gewoben. Offerten, Kataloge und Ansichtsendungen stehen zu Diensten.

Goldene Medaille



Bossard & Sohn

Paris 1898.



Gold- und Silberarbeiter
LUZERN

z. «Sten», Schwanenplatz

Empfehlen unsere grosse und guteingerichtete Werkstätte zur Anfertigung stilvoller Kirchengeräte, wie zu deren sorgfältiger Reparatur.

Feuervergoldung. Mässige Preise.

Bei Bedarf einer Uhr

wenden Sie sich an das
altbekannte Uhrengeschäft

Gebr. Häfliger

Nachfolger W. Häfliger

LUZERN + 8 Kornmarkt 8 + LUZERN

Beste und billigste Bezugsquelle für Uhren aller Art.

Verlangen Sie illustrierten Katalog gratis und franko.

Auswahlsendungen prompt. Reelle Garantie.

Verlobungsringe, massiv 18 kar. Gold. Gravur gratis.

Geschäftsgründung 1810

TELEPHON.

Anstalt für kirchl. Kunst Fräfel & Co., St. Gallen

empfehlen sich zur prompten Lieferung von
solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie
Metallgeräte • Statuen • Teppichen etc.
zu anerkannt billigsten Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtsendungen zu Diensten.

CHEMISCHE WASCHANSTALT

39 Hertensteinstrasse, A. ROCHON, LUZERN

empfehlen sich der hochw. Geistlichkeit für chemisch trocken-reinigen von

MESSGEWÄNDERN

(Casula, Vela, Manipel, Pluvialien, Tunicellen) sowie Soutanen, Soutanellen etc.
Anerkannt schnellste und sorgfältigste Bedienung.
Prompter Versandt in solider Gratis-Schachtelpackung.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 - DANNER & RENGGLI - (Sälimatte)

empfehlen sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mässig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei
Oscar Schüpfer, Weinmarkt,
Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Adlerpfeifen System „Berghaus“
sind u. bleiben die besten Gesundheitspfeifen.

Weltberühmt. D. R. G. M. u. P. Preisgekrönt.

Vorteile: Aerztlich empfohlen.

Preise:
Lange von Fr. 3.75 an.
Kurze Fr. 2.80.
Grüne Jagdpfeifen Fr. 3. — u. s. w.
Illustrierte Preisliste mit vielen Zeugnissen umsonst und portofrei.
Tadellos. Arbt.
EUGEN KRUMME & Cie.,
Adlerpfeifenfabrik,
Gummersbach (Rheinland) 21.
Postkarte kostet 10 Cts. Porto.

Patent Rauchfasskohlen

vorzüglich bewährt liefert in Kistchen von 280 Stück, nämlich 200 Stück für 3/4stündige Brenndauer und 80 Stück für 1/2—2stündige Brenndauer od. in Kistchen von circa 400 Stück für 3/4stünd. Brenndauer allein zu Fr. 8. — per Kistchen, Verpackung inbegriffen.

A. Achermann, Stiftsakristan Luzern.

Diese Rauchfasskohlen zeichnen sich aus durch leichte Entzündbarkeit und lange, sichere Brenndauer.

Muster gratis und franko.

Wer Lust hätte sich einer kleinen Priesterkarawane ins heilige Land

(Besuch von Athen, Alexandrien und der wichtigsten Punkte von Palästina und Konstantinopel) anzuschliessen, möge behufs weiterer Besprechung seine Adresse an die Expedition einsenden.

Eine Person gesetzten Alters im Kochen sowie in allen Hausgeschäften und Gartenarbeit tüchtig und bewandert mit sehr guten Zeugnissen versehen,
sucht Stelle

zu einem Geistlichen Herrn.
Offerten unter Chiffre A. B. 150 befördert die Expedition d. Blattes

Heiliggrabkugeln

farbige, 11 und 15 cm. Durchmesser, liefert

Anton Achermann,
Stiftsakristan, Luzern.

Kath. Kasino Zürich III.

Mittagessen:

à 60, 80, 1. —, 1. 50, 2. 50.

Nachessen:

à 50, 80, 1. —, 1. 50, 2. 50.

Münchner Bier

Mit angelegentlichster Empfehlung
A. Marty-Bruppacher.

Mess- und Tisch-Weine.

Unterzeichnete haben noch eine Partie ihrer Weinrenten.

Bordeaux u. Macon, roten u. weissen

der Jahrgänge 1901—1898, zum Preise von Fr. —. 55, —. 60, —. 80 und 1. 20 per Liter, franko Fracht und Zoll, in Fässern von 225 und 110 Litern, zu verkaufen.

E. u. J. Sallet, Propriétaires,
Bouscat (Médoc-France)

Gebetbücher

in schönster Auswahl
liefern Räder & Cie.

Pflegeanstalt Kloster Muri
empfehlen J. Keusch, Pfarrer.